Bekanntmachung der Stadt Wesel

Gestaltungssatzung Nr. 9
der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Auf der Heide"
vom 16. Juli 1987

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 06. 1984 (GV. NW. Seite 419), zuletzt geändert am 18. 12. 1984 (GV. NW. Seite 803) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 04. 1984 (GV. NW. Seite 475) hat der Rat der Stadt Wesel am 14. 07. 1987 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
(Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Auf der Heide" der Stadt Wesel. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
(Außenflächen)

Die Außenflächen baulicher Anlagen müssen in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Gliedernde Flächen mit anderen Materialien sind zulässig.

§ 3
(Traufen)

Die Unterkante der Dachrinne – bei geplanten Kastengesims die Unterkante desselben – darf auf mindestens ⅔ der Traufenlänge nicht höher als 20 cm über der Oberkante fertiger Dachgeschoßfußböden liegen.

§ 4
(Dachneigung)

Die Dachneigung muß zwischen 30 Grad bis 45 Grad betragen.

§ 5
(Einfriedigungen)

1) Die Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und seitliche Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm, die übrigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Außer Sockelmauern bis zu einer Höhe von 20 cm sind massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton sowie sonstige geschlossene Einfriedigungen in Glas, Kunststoff, Eternit, Holz, Riedmatten oder dergleichen nicht zulässig.
2) Unbebaute Grundstücke können zu allen Seiten mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendrahtzaun eingefriedigt werden. Dabei sind massive Sockel bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig.

§ 6
(Müllkontainer)

Standorte für Müllkontainer sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und sind im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen. Sie sind ausreichend einzugrünen, so daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind.

§ 7
(Ausnahmen und Befreiungen)

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gelten die Regelungen der § 68 BauO NW entsprechend.

§ 8
(Ordnungswidrigkeiten)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzungen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW. Die Bußgeldvorschriften des § 79 BauO NW gelten entsprechend.

§ 9
(Sonstiges)

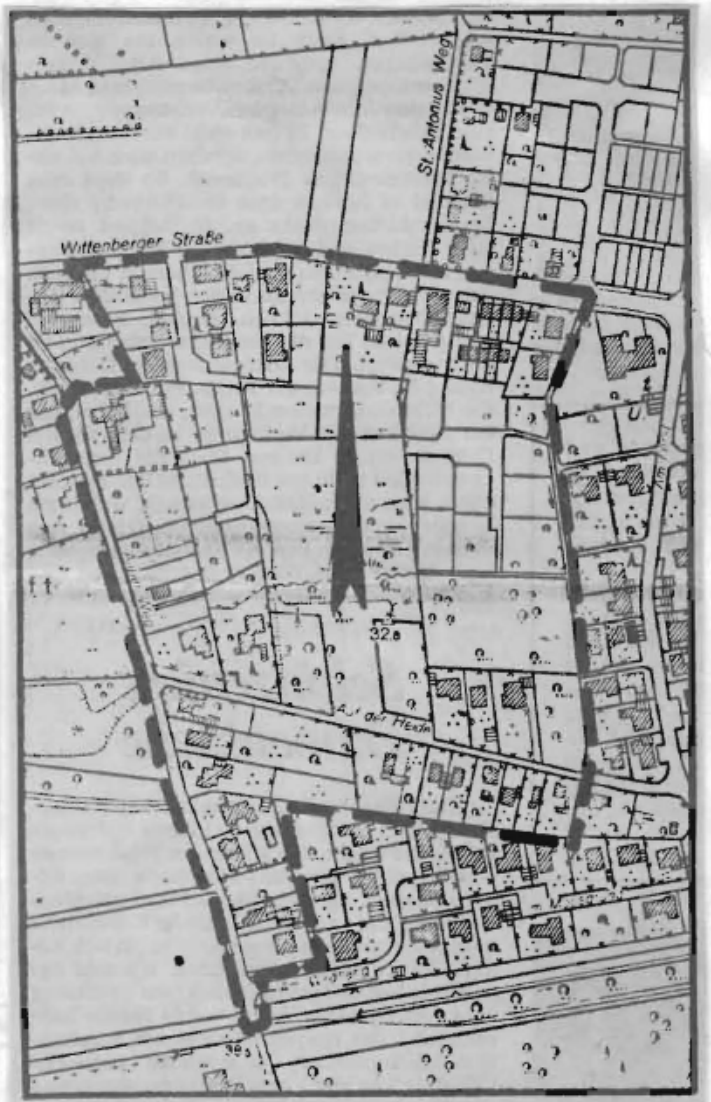
Die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung finden auf genehmigungs- und anzeigenfreie Vorhaben entsprechende Anwendung.

§ 10
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:
1. Der Plan gem. § 1 der Satzung sowie die Begründung der Satzung liegen während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich der Satzung ist im folgenden Lageplan dargestellt.



2. Diese Bekanntmachung wird gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wesel vom 18. 12. 1984 mit Ablauf des Ausgabetages derjenigen Zeitung, die die o. a. Satzung zuletzt wiedergibt, wirksam.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 c) der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 16. Juli 1987

Haubitz
Bürgermeister

GD47149/X